

2. Änderung der Satzung zur Vermeidung, Verwertung und sonstigen Entsorgung von Abfällen im Landkreis Fürth (Abfallwirtschaftssatzung)

Auf Grund des Art. 18 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO), des Art. 3 Abs. 1 und des Art. 7 Abs. 1 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG) erlässt der Landkreis Fürth folgende Satzung zur Änderung der Abfallwirtschaftssatzung vom 17.12.2007 (Amtsblatt Nr. 24 vom 27.12.2007), welche zuletzt mit 1. Änderungssatzung vom 03.07.2012 (Amtsblatt Nr.13 vom 19.07.2012) geändert wurde:

Artikel 1

§ 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 entfallen. Die nachfolgenden Nummerierungen werden angepasst.

§ 3 Abs. 3 Nr. 8 wird so zu Nr. 6 und wie folgt geändert: „Verkaufsverpackungen (Abs. 7)“

§ 3 Abs. 7 wird wie folgt geändert: „Verkaufsverpackungen im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Verpackungsgesetz (VerpackG), insbesondere Verkaufsverpackungen aus Glas, Weißblech, Aluminium, Kunst- und Verbundstoffen, sind nach § 4 Abs. 1 Nr. 8 dieser Satzung von der Abfallentsorgung durch den Landkreis ausgeschlossen und dürfen nicht in die Abfallbehälter nach § 18 Abs. 4 dieser Satzung eingegeben werden. Sie sind dem von den Rücknahmepflichtigen eingeführten Sammelsystemen (Gelbe Tonne, Altglascontainer) zuzuführen. Der Landkreis unterhält ein System von Sammelplätzen für Altglas. Die Gemeinden stellen hierfür Flächen zur Verfügung.

§ 10 Nr. 1 Buchst. a wird wie folgt geändert: „im Rahmen des Bringsystems (§§ 12 und 13) oder“

§ 11 entfällt.

Die Angabe zu § 12 wird wie folgt geändert: „§ 12 Wertstoffhöfe“

In § 15 Abs. 3 Buchst. e wird die Verweisung auf die VerpackV in VerpackG geändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Zirndorf,

Matthias Dießl
Landrat